

dementsprechende Regelung. Insbesondere enthält entgegen der Meinung der Beschwerdeführer weder Art. 5 StGG noch Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur MRK ein derartiges Verbot; diese Verfassungsnormen erlauben gesetzliche Eigentumsbeschränkungen, soweit sie im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Daher ist es auch verfassungsrechtlich unbedenklich, daß das Luftfahrtgesetz keinen individuellen Anspruch von Grundeigentümern auf Ausnahmen vom Grundsatz des § 2 vorzieht.

Auch die Meinung der Beschwerdeführer, der § 2 leg. cit. enthalte keine im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG ausreichend determinierte Vorschrift, trifft nicht zu. Die Gesetzesnorm ist ausreichend umschrieben.

Im Hinblick auf Art. 8 MRK ist § 2 LuftFG — entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführer — ebenfalls unbedenklich. Die Vorschrift des § 2 leg. cit. greift nämlich in das durch Art. 8 MRK garantierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung nicht ein; der Anspruch auf die von Art. 8 MRK erfaßte Sphäre wird durch den genannten § 2 nicht verändert.

Gegen die gesetzlichen Grundlagen des bekämpften Bescheides sind verfassungsrechtliche Bedenken im Rahmen dieses Verfahrens nicht entstanden.

Daß die Behörde die gesetzlichen Grundlagen des Bescheides denkmöglich angewendet hat, ist nicht hervorgekommen. Die Beschwerdeführer haben auch auf keine Umstände hingewiesen, aus denen auf eine denkmögliche Gesetzesanwendung zu schließen wäre.

Im Eigentumsrecht sind die Beschwerdeführer durch den bekämpften Bescheid also nicht verletzt worden.

4.4. In das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung (Art. 8 Abs. 1 MRK) greift der bekämpfte Bescheid nicht ein (vgl. auch oben 4.3.). Die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführer gehen also ins Leere.

4.5. Eine Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ist weder geltend gemacht worden noch hervor gekommen.

Die Beschwerdeführer sind durch den bekämpften Bescheid in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden.

Bei diesem Ergebnis war es nicht erforderlich, die Frage zu beantworten, ob und inwieweit den Beschwerdeführern gegenüber die Präklusionsfolgen gemäß § 42 AVG 1950 eingetreten sind.

5. Die Beschwerde des Fritz Sch. (Z. 1.3.) war wegen Mangels der Legitimation (siehe 2.2.) zurückzuweisen.

#### Zweiter Teil

1. Mit Bescheid vom 2. August 1973 hat der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m. b. H. in Handhabung des § 78 LuftFG die Bewilligung zur Errichtung einer Instrumentenpiste samt zugehörigen Rollwegen und Befeuierungsanlagen auf dem Flughafen Wien-Schwechat erteilt.

Dagegen führen alle in Z. 1.2. und 1.3. des Ersten Teiles genannten Personen Beschwerde.

2. Der normative Inhalt des bekämpften Bescheides berührt keine subjektiven Rechte der Beschwerdeführer; die Rechtslage der Beschwerdeführer wird durch den bekämpften Bescheid weder verändert noch festgelegt. Das Gesetz gibt ihnen verfassungsrechtlich unbedenklicherweise kein Recht auf Teilnahme am Verfahren betreffend die Bewilligung ziviler Bodeneinrichtungen. Die von den Beschwerdeführern behaupteten Nachteile für die Benützung und den Wert ihrer Grundstücke und Wohnungen, die angeblich aus den durch den Bescheid ermöglichten Flugbewegungen erwachsen werden, sind bloße Reflexwirkungen, die — selbst wenn sie entstehen sollten — hier rechtlich nicht relevant sind.

Da es ausgeschlossen ist, daß die Beschwerdeführer durch den bekämpften Bescheid im irgendeinem subjektiven Recht verletzt worden sind, sind sie nicht legitimiert, Beschwerde zu führen.

Die Beschwerden waren wegen Mangels der Legitimation zurückzuweisen.

## 7227

**Wassergebühreordnung der Stadt Wien; Rechtsgrundlage ist § 15 Abs. 3 lit. d FAG 1973 bzw. die gleichartige Ermächtigung früherer Finanzausgleichsgesetze; keine Überschreitung der zulässigen Höchstgrenze der Gebühr**

Erk. v. 7. Dezember 1973, V 56/72

Dem Antrag wird keine Folge gegeben.

#### Entscheidungsgründe:

1. Beim Verwaltungsgerichtshof ist Beschwerde gegen einen im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Abgabenberufungskommission

der Bundeshauptstadt Wien erhoben worden, mit dem dem Beschwerdeführer für die Zeit vom 19. Mai 1969 bis 4. September 1969 eine Wasserbezugsgebühr im Betrag von 1795 S und eine Wasserzählergebühr im Betrag von 180 S zur Entrichtung vorgeschrieben worden ist. Die Beschwerde wendet sich gegen die Höhe der Gebühren.

Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, daß im Beschwerdefall für die Bemessung der Wasserbezugsgebühr der in § 4 der Wassergebühreordnung der Stadt Wien festgesetzte Betrag von 2,10 S je Kubikmeter Wasser und für die Bemessung der Wasserzählergebühr der in § 9 der Wassergebühreordnung mit 720 S jährlich festgesetzte Betrag für Wasserzähler mit einer Anschlußgröße von über 25 bis 40 mm Durchmesser maßgeblich ist.

Die Wassergebühreordnung ist vom Gemeinderat mit Beschluß vom 1. Juli 1960, Pr.Z. 609 (kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 56/1960), erlassen worden. Die Höhe der oben wiedergegebenen Beträge ist mit Beschluß des Gemeinderates vom 20. Dezember 1967, Pr.Z. 3135 (kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 104/1967), mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1968 festgesetzt worden (vorher waren die Beträge niedriger). Der Betrag von 2,10 S ist vom Gemeinderat mit Beschluß vom 7. Juli 1972, Pr.Z. 2180 (kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 30/1972), mit Wirksamkeit vom 1. August 1972 auf 3,30 S erhöht worden. Der Betrag von 720 S (§ 9) ist in der Zwischenzeit nicht verändert worden.

Der Verwaltungsgerichtshof beantragt unter Berufung auf Art. 89 Abs. 3 und Art. 139 B-VG, der Verfassungsgerichtshof möge erkennen, daß im Beschluß des Gemeinderates vom 20. Dezember 1967, Pr.Z. 3135, betreffend Abänderung der Wassergebühreordnung, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 104/1967,

1. die Ziffer 1, lit. c, welche lautet:

„Im § 4 tritt an die Stelle des Betrages von 1,40 S' ein Betrag von 2,10 S.“

gesetzwidrig war, und

2. in der Ziffer 1, lit. e, die Worte

„über 25 bis 40 mm lichten Durchmesser 720,— S.“ als gesetzwidrig aufheben.

2. Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, daß sich der Antrag gegen den Beitragsatz „2,10 S“ in § 4 und gegen die wiedergegebenen Worte in § 9 der Wassergebühreordnung (hier kurz: WGebo) i. d. F. des bezeichneten Beschlusses vom 20. Dezember 1967 richtet.

Der Beitragsatz „2,10 S“ (§ 4 WGebo) gehört mit dem Geltungsbereich für die Zeit vom 1. Jänner 1968 bis 31. Juli 1972 noch dem

Rechtsbestand an (durch den Beschluß vom 7. Juli 1972 ist lediglich der Geltungsbereich der Bestimmung entsprechend eingeschränkt worden, sie ist durch den Beschluß nicht aus dem Rechtsbestand ausgeschieden worden). Die wiederergebene Stelle des § 9 WGebo gehört seit dem 1. Jänner 1968 dem Rechtsbestand an.

Der Antrag des Verwaltungsgerichtshofes ist — diesen Ausführungen entsprechend verstanden — zulässig.

3.1. Die Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes gehen dahin, daß die Verordnungsstellen dem § 20 Abs. 3 und 4 des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBl. f. Wien Nr. 10, — hier kurz: WVersG 1960 — widersprechen.

§ 20 WVersG 1960 lautet:

(1) Vom Wasserabnehmer sind für das abgegebene Wasser Wasserbezugsgebühren und für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler Wasserzählergebühren zu entrichten.

(2) Der Gemeinderat wird ermächtigt, sofern eine solche Ermächtigung nicht ohnedies bundesgesetzlich eingeräumt ist, die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühren in der Wassergebühreordnung festzusetzen. Eine Staffelnung dieser Gebühren ist zulässig.

(3) Die Wasserzählergebühren sind mit einem festen Jahresbetrag derart festzusetzen, daß die gesamten zur Einhebung gelangenden Wasserzählergebühren die Anschaffungskosten und den Erhaltungsaufwand der Wasserzähler einschließlich Verzinsung und Tilgung nicht übersteigen. Die Staffelnung der Wasserzählergebühren kann nach der Anschlußgröße der Wasserzähler vorgenommen werden.

(4) Die Wasserbezugsgebühren sind durch Multiplikation der Gebühr für einen Kubikmeter Wasser mit der Kubikmeteranzahl der bezogenen Wassermenge zu errechnen. Die Gebührenhöhe für einen Kubikmeter Wasser ist unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Wasserbezuges und des Erhaltungsaufwandes derart festzusetzen, daß die gesamten zur Einhebung gelangenden Wasserbezugsgebühren zusammen mit den Wasserzählergebühren den Aufwand für die Erhaltung und den Betrieb der städtischen Wasserversorgungsanlagen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten nicht übersteigen. Die Staffelnung der Wasserbezugsgebühren kann sich auf die Höhe des Wasserverbrauches, auf die Verwendung des Wassers in erwerbswirtschaftlichen Betrieben, insbesondere in solchen, bei denen das Wasser einen wesentlichen Faktor darstellt, in Krankenanstalten, in Kleingartenanlagen oder zu Bauzwecken beziehen.

(5) In der Wassergebühreordnung kann der Wiener Magistrat ermächtigt werden, Wasserabnehmern, denen ein niedrigerer Satz an Wasserbezugsgebühren eingeräumt ist, für Verrechnungsabschnitte, in denen sie ihrer Obsorgepflicht gemäß § 15 dieses Gesetzes nicht voll nachkommen, den Höchstsatz vorzuschreiben; die Vorschreibung mit dem Höchstsatz kann auch für immer oder für einen bestimmten Zeitraum im Falle einer von der Behörde festgestellten Verschwendung von Wasser erfolgen.

3.2. Die Ermächtigung, Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren festzusetzen, wird dem Gemeinderat nur sofern erteilt,

als „eine solche Ermächtigung nicht ohnedies bundesgesetzlich eingeräumt ist“ (§ 20 Abs. 2 leg. cit.). Ist „eine solche Ermächtigung ... ohnedies bundesgesetzlich eingeräumt“, dann ist die Ermächtigung des § 20 Abs. 2 WVersG 1960 nicht relevant.

Eine solche bundesgesetzliche Ermächtigung hat — wie die nachstehenden Ausführungen zeigen — schon im Zeitpunkt der Erlassung des WVersG 1960 bestanden und besteht seither ununterbrochen.

Die städtische Wasserversorgungsanlage (§ 1 WVersG 1960) ist eine Gemeindeeinrichtung, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben wird, für deren Benützung durch Beschluß der Gemeindevertretung auf Grund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 lit. d FAG 1973 — früher auf Grund der gleichen Ermächtigung in den jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzen — vorbehaltlich weitergehender Ermächtigungen durch die Landesgesetzgebung Gebühren ausgeschrieben werden können bzw. konnten (vgl. insbesondere Slg. Nr. 3550/1959).

Diese bundesgesetzliche Ermächtigung berechtigt die Gemeinden (auch die Bundeshauptstadt Wien) zur selbständigen Schaffung materiellen Steuerrechtes innerhalb der durch das Wesen der „Gebühr“ bestimmten Höchstgrenze (Slg. Nr. 5156/1965). Die Gebühr darf demnach ein angemessenes Verhältnis zur Leistung nicht übersteigen (vgl. z. B. Slg. Nr. 5023/1965, 5028/1965), sie darf — zuzüglich sonstiger Einnahmen, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung ergeben — nicht höher sein als die Kosten, die der Gemeinde durch die Schaffung, die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung erwachsen. Es bedarf keiner materiellen landesgesetzlichen Vorschrift, um die in Rede stehende bundesgesetzliche Ermächtigung handhaben zu können (vgl. Slg. Nr. 5156/1965).

Die bezeichnete bundesgesetzliche Ermächtigung der Finanzausgleichsgesetzgebung ist verfassungsrechtlich unbedenklich; sie beruht auf § 7 Abs. 5 F-VG 1948.

Die in der WGebo festgesetzten Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren sind Gebühren im Sinne dieser Ermächtigung.

Die im § 20 Abs. 2 WVersG 1960 liegende Ermächtigung ist nicht „weitergehend“ als die umschriebene bundesgesetzliche Ermächtigung, die schon im FAG 1959 und seither in allen folgenden FAG enthalten war bzw. ist.

Die Ermächtigung des § 20 Abs. 2 WVersG 1960 ist also nicht wirksam. Rechtsgrundlage der in der WGebo festgesetzten Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ist ausschließlich die in den FAG enthaltene Ermächtigung.

Der Inhalt der vom Antrag des Verwaltungsgerichtshofes erfaßten Verordnungsstellen ist also nicht am Abs. 3 und 4 des § 20 WVersG 1960, sondern an der umschriebenen bundesgesetzlichen Ermächtigung zu messen.

3.3. Der Verfassungsgeschichtshof nimmt an, daß der Verwaltungsgerichtshof seine Bedenken nicht bloß im Hinblick auf § 20 Abs. 3 und 4 WVersG 1960 geltend gemacht hat, sondern überhaupt der Meinung ist, die angefochtenen Gebührensätze seien durch kein Gesetz gedeckt, sodaß der Verfassungsgeschichtshof in der Lage ist, die angefochtenen Verordnungsstellen im Hinblick auf die mehrfach erwähnte FAG-Vorschrift zu prüfen (Maßstab ist hier, da es sich um die Gebührenhöhe im Jahre 1969 handelt, § 15 Abs. 3 lit. d FAG 1967).

Es ist also lediglich die Frage zu beantworten, ob die Erträge der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr zuzüglich der sonstigen Einnahmen der Wasserwerke die oben umschriebene Höchstgrenze gesetzwidrigerweise überschreiten.

Nachstehende Ausführungen zeigen, daß die Frage zu verneinen ist.

Die städtische Wasserversorgungsanlage ist als Ganzes eine Einrichtung im Sinne der zitierten FAG-Bestimmung. Die gesamten Erträge der Gebühren für die Benützung dieser Einrichtung zuzüglich sonstiger Einnahmen dürfen also nicht höher sein als die gesamten Kosten, die der Gemeinde durch die Schaffung, die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung erwachsen, wobei jedoch eine gewisse Toleranz eingeräumt werden muß, weil die Höhe der Erträge einerseits und der Kosten andererseits im Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr vorausschauend nur im Schätzungswege ermittelt werden können. Die gesamten Kosten haben im Jahre 1969 489'5 Mill. S betragen; diese Kosten sind Einnahmen an Wassergebühren (Wasserbezugsgebühr und Wasserzählergebühr) in Höhe von 352'5 Mill. S zuzüglich 48'7 Mill. S an sonstigen Einnahmen gegenüberbestanden. Die Einnahmen reichen also bei weitem nicht an die Kosten heran.

Daß die Benützungsg Gebühr in eine Wasserzählergebühr und in eine Wasserbezugsgebühr geteilt ist, ist unbedenklich. Die Wasserzählergebühr ist eine Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr), deren Ausmaß im Verhältnis zur Leistungsgebühr (Wasserbezugsgebühr) — Ertragshöhen: 27'1 Mill. S zu 325'4 Mill. S — nicht unangemessen ist.

4. Dem Antrag war daher keine Folge zu geben.